Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/5977

06. 12. 89

Sachgebiet 611

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes

A. Problem

Die Benachteiligung des gewerblichen Gebrauchtwagenhandels gegenüber dem Verkauf von Privat an Privat soll durch eine umsatzsteuerliche Sonderregelung beseitigt werden. Diese Maßnahme erfolgt im Vorgriff auf einen Richtlinienvorschlag der EG-Kommission zur Besteuerung von Gebrauchtgegenständen, Kunstgegenständen, Antiquitäten und Sammlungsstücken.

B. Lösung

Einführung einer Differenzbesteuerung für Umsätze mit gebrauchten Kraftfahrzeugen, bei der nur der Unterschied zwischen dem Verkaufspreis und dem Einkaufspreis der Umsatzsteuer unterworfen wird.

C. Alternative

keine

D. Kosten

Die Maßnahme führt im Entstehungsjahr zu einem Steuerausfall von 320 Mio. DM. In den Folgejahren lassen sich Auswirkungen auf das Aufkommen nicht abschätzen.

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Das Umsatzsteuergesetz vom 26. November 1979 BGBl. I S. 1953), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

Nach § 25 wird folgender § 25 a eingefügt:

„§ 25 a

Besteuerung der Umsätze von Gebrauchtfahrzeugen

(1) Die nachfolgenden Vorschriften gelten für die Lieferungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 3 und den Eigenverbrauch im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a von Fahrzeugen, wenn

1. der Unternehmer das Fahrzeug im Erhebungsgebiet für sein Unternehmen zum Zwecke des gewerbsmäßigen Verkaufs erworben hat und
2. für die Lieferung des Fahrzeugs an den Unternehmer Umsatzsteuer nicht geschuldet oder nach § 19 Abs. 1 nicht erhoben wird.

Fahrzeuge im Sinne von Satz 1 sind Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger, die den Vorschriften über das Zulassungsverfahren nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung unterliegen.

(2) Der Umsatz wird bemessen

1. bei Lieferungen nach dem Betrag, um den der Verkaufspreis den Einkaufspreis für das Fahrzeug übersteigt; bei Lieferungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 Buchstabe b und Nr. 3 und in den Fällen des § 10 Abs. 5 tritt an die Stelle des Verkaufspreises der Wert nach § 10 Abs. 4 Nr. 1,
2. beim Eigenverbrauch nach dem Betrag, um den der Wert nach § 10 Abs. 4 Nr. 1 den Einkaufspreis des Fahrzeugs übersteigt.

Die Umsatzsteuer gehört nicht zur Bemessungsgrundlage.

(3) Die Vorschrift über den gesonderten Ausweis der Steuer in einer Rechnung (§ 14 Abs. 1) findet keine Anwendung. § 22 gilt mit der Maßgabe, daß aus den Aufzeichnungen des Unternehmers zu ersehen sein müssen:

1. der Verkaufspreis oder der Wert nach § 10 Abs. 4 Nr. 1,
2. der Einkaufspreis und
3. die Bemessungsgrundlage nach Absatz 2.

(4) Der Unternehmer kann bei jeder Lieferung an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen auf die Anwendung der vorstehenden Absätze verzichten."

Artikel 2

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1990 in Kraft.

Bonn, den 6. Dezember 1989

Glos,
Dr. Grünewald
Frau Dr. Hellwig
Jung (Lörrach)
Spilker
Uldall
Dr. Vondran
Hinrichs
Hinsken
Jäger
Pesch
Dr. Schwörer
Börnsen (Bönstrup)
Carstensen (Nordstrand)
Doss
Fischer (Hamburg)
Fuchtel
Ganz (St. Wendel)
Höffkes
Dr. Hüsch
Jung (Limburg)
Kalisch
Kroll-Schlüter
Dr. Kunz (Weiden)
Lintner
Louven
Magin
Nelle
Dr. Olderog
Oswald
Roth (Gießen)
Ruf
Schemken
Schulze (Berlin)
Schwarz
Dr. Stark (Nürtingen)
Strube
Susset
Graf von Waldburg-Zeil
Wissmann
Zeitlmann
Zierer
Dr. Dregger, Dr. Bötsch und Fraktion

Gattermann
Rind
Dr. Solms
Cronenberg (Arnsberg)
Funke
Frau Dr. Segall
Mischnick und Fraktion

Begründung

I. Allgemeines

Lieferungen gebrauchter Kraftfahrzeuge durch Händler werden derzeit der Umsatzsteuer mit dem allgemeinen Steuersatz von 14 v. H. des beim Verkauf erzielten Entgelts unterworfen, während z. B. Privatpersonen mit dem Verkauf von Fahrzeugen nicht der Umsatzsteuer unterliegen. Erwirbt ein Händler ein Fahrzeug von Privat, ist die Privatperson nicht berechtigt, Umsatzsteuer in einer Rechnung gesondert auszuweisen. Dementsprechend steht dem Händler aus dem Erwerb kein Vorsteuerabzug zu, so daß die beim Verkauf eintretende volle Steuerbelastung nicht gemindert werden kann. Unter Hinweis auf diese Benachteiligung des gewerblichen Gebrauchtwagenhandels gegenüber dem Verkauf von Privat an Privat ist deshalb seit langem die Forderung nach einer umsatzsteuerlichen Sonderregelung zugunsten des Gebrauchtwagenhandels erhoben worden. Dabei ist darauf hingewiesen worden, daß die Probleme auch über das sogenannte Agenturgeschäft nicht befriedigend gelöst werden könnten.

Auf Gemeinschaftsebene hatte sich der Rat in Artikel 32 der 6. EG-Richtlinie zur Harmonisierung der Umsatzsteuern vom 17. Mai 1977 (ABl. EG Nr. L 145 S. 1) verpflichtet, noch vor Ende 1977 auf Vorschlag der EG-Kommission eine Gemeinschaftsregelung für die Besteuerung von Gebrauchtgegenständen, Kunstgegenständen, Sammlungsstücken und Antiquitäten zu erlassen. Ihren ursprünglichen Richtlinienvorschlag hierzu aus dem Jahre 1978 hat die EG-Kommission im November 1987 zurückgezogen. Entsprechend ihrer gemeinschaftsrechtlichen Verpflichtung hat sie am 11. Januar 1989 einen neuen Richtlinienvorschlag vorgelegt. Obwohl der Rat seine Beratungen über den Richtlinienvorschlag aufgenommen hat, ist mit einer kurzfristigen Verabschiedung der Richtlinie nicht zu rechnen.

Bis zur Anwendung einer Gemeinschaftsregelung dürfen die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft nach dem Wortlaut des Artikels 32 Abs. 2 der 6. EG-Richtlinie zwar bestehende Sonderregelungen auf diesem Gebiet beibehalten, jedoch keine neuen Sonderregelungen einführen. Es muß jedoch einem Mitgliedstaat unbenommen bleiben, im Vorgriff auf eine Gemeinschaftsregelung eine nationale Regelung zu treffen, die in wesentlichen Punkten mit den Harmonisierungsvorstellungen der EG-Kommission in Einklang steht.

In Anlehnung an den Vorschlag der EG-Kommission für eine Richtlinie des Rates zur Ergänzung des gemeinsamen Mehrwertsteuersystems und zur Änderung der Artikel 32 und 28 der Richtlinie 77/388/EWG — Sonderregelung für Gebrauchtgegenstände, Kunstgegenstände, Antiquitäten und Sammlungsstücke (ABl. EG 1989 Nr. C 76 S. 10) sieht § 25a für die Besteuerung der Umsätze von Gebrauchtfahrzeugen — abweichend von den allgemeinen Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes — eine besondere Regelung vor.

Wesentlicher Inhalt der Neuregelung ist die Bestimmung einer besonderen Bemessungsgrundlage für Lieferungen und den Eigenverbrauch gebrauchter Kraftfahrzeuge durch einen Händler. Danach wird der Umsatz von gebrauchten Fahrzeugen nach dem positiven Unterschied zwischen dem Verkaufspreis (oder dem an seine Stelle tretenden Wert) und dem Einkaufspreis bemessen (sog. Differenzbesteuerung). Dieser Unterschiedsbetrag abzüglich der Umsatzsteuer ist Bemessungsgrundlage.

Die Neuregelung soll zunächst auf gebrauchte Kraftfahrzeuge beschränkt werden, weil sich umsatzsteuerlich bedingte Marktstörungen vorrangig im Gebrauchtwagenhandel gezeigt haben.

Die Einführung der Differenzbesteuerung für Umsätze mit gebrauchten Fahrzeugen führt im Entstehungsjahr zu einem Steuerausfall von 320 Mio. DM (Umsatzsteuermindereinnahmen rd. 535 Mio. DM, rechnerisches Ertragsteuermehraufkommen rd. 215 Mio. DM). Aufgrund der unterschiedlich hohen Anteile des Bundes an dem jeweiligen Aufkommen der Umsatzsteuer und der Ertragsteuern entfallen davon etwa 85 v. H. auf den Bund.

Ein Ertragsteuermehraufkommen in der genannten Höhe entsteht nicht, wenn der Handel mit Gebrauchtfahrzeugen bei den Lieferungen, die zur Zeit als Eigengeschäfte besteuert werden, die umsatzsteuerliche Entlastung aufgrund der Wettbewerbssituation zum privaten Fahrzeugmarkt weitergibt.

Ob und in welchem Umfang sich die Steuermehr- und Steuermindereinnahmen in den Folgejahren ändern, hängt insbesondere von der jeweiligen Entwicklung auf dem Markt für gebrauchte Fahrzeuge, der zukünftigen Preisgestaltung beim Handel und einer etwaigen Verschiebung von Anteilen vom Privatmarkt zum Händlermarkt ab. Dies läßt sich zuverlässig nicht abschätzen.

Angaben über mögliche Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind wegen dieser Ungewißheiten nicht möglich. Soweit der gewerbsmäßige Handel bisher Eigengeschäfte mit gebrauchten Fahrzeugen getätigt hat, sind bei Weitergabe der umsatzsteuerlichen Entlastung durch die Neuregelung Preissenkungen möglich.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Grundsätzliches

Der neue § 25a zur Besteuerung der Umsätze von gebrauchten Fahrzeugen durch Händler ist systematisch den besonderen Besteuerungsformen zugeordnet. Aus der Stellung der Vorschrift im Gesetz folgt, daß die allgemeinen Vorschriften des Gesetzes anzu-

wenden sind, soweit § 25a keine besonderen Regelungen vorsieht.

Zu § 25a Abs. 1

Absatz 1 regelt, unter welchen Voraussetzungen Lieferungen und der Eigenverbrauch von Fahrzeugen zu besteuern sind.

Nach Nummer 1 dieses Absatzes muß ein Unternehmer das gelieferte Fahrzeug im Erhebungsgebiet für sein Unternehmen zum Zwecke des gewerbsmäßigen Verkaufs erworben haben. Der räumliche Anwendungsbereich erstreckt sich damit nur auf das Erhebungsgebiet. Zugleich wird die Regelung auf den gewerbsmäßigen Verkauf, d. h. auf den gewerblichen Handel mit Fahrzeugen beschränkt.

Weitere Voraussetzung ist nach Absatz 1 Nr. 2, daß für die Lieferung des Fahrzeugs an den Unternehmer Umsatzsteuer nicht geschuldet oder nach § 19 Abs. 1 nicht erhoben wird. Der Unternehmer kann somit für seine Umsätze von Fahrzeugen die Neuregelung anwenden, wenn er ein Fahrzeug erworben hat von einem

- Nicht-Unternehmer (Privatperson oder öffentliche Hand),
- Unternehmer aus dessen nichtunternehmerischen Bereich,
- Unternehmer, der mit seiner Lieferung des Fahrzeugs unter eine Steuerbefreiung des § 4 Nr. 7 bis 28 fällt,
- Kleinunternehmer, der § 19 Abs. 1 anwendet.

Die Definition des Begriffs „Fahrzeuge" ist dem § 2 Abs. 1 Kraftfahrzeugsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1979 entnommen. Das Fahrzeug muß den Vorschriften über das Zulassungsverfahren nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung unterliegen, es muß nicht zugelassen sein.

Zu § 25a Abs. 2

Absatz 2 bestimmt die Bemessungsgrundlage für die Differenzbesteuerung. Für den Regelfall der Lieferung gegen ein angemessenes Entgelt wird der Umsatz nach dem positiven Unterschied zwischen dem Verkaufspreis und dem Einkaufspreis jedes einzelnen Fahrzeugs bemessen. Bei unentgeltlichen Lieferungen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 Buchstabe b und Nr. 3), bei bestimmten entgeltlichen Lieferungen, für die die Mindestbemessungsgrundlage (§ 10 Abs. 5) anzusetzen ist, und beim Eigenverbrauch tritt jeweils an die Stelle des Verkaufspreises der Wert nach § 10 Abs. 4 Nr. 1. Die Umsatzsteuer gehört nicht zur Bemessungsgrundlage. Da in dem Verkaufspreis die Umsatzsteuer nach § 25a enthalten ist, ist aus der Differenz zwischen Verkaufspreis und Einkaufspreis stets diese Umsatzsteuer herauszurechnen.

Zu § 25a Abs. 3

Macht ein Unternehmer für die Lieferung eines gebrauchten Fahrzeugs von der Besteuerung nach § 25a Gebrauch, darf er in einer Rechnung über diesen Umsatz die Steuer nicht gesondert ausweisen. Dies gilt uneingeschränkt, d. h. auch dann, wenn der Unternehmer ein gebrauchtes Fahrzeug an einen anderen Unternehmer liefert, der die Steuer aus dem Erwerb als Vorsteuer abziehen könnte. Weist der Unternehmer die Steuer in der Rechnung offen aus, hat er auf die Lieferung des Fahrzeugs die allgemeinen Vorschriften des Gesetzes anzuwenden.

Nimmt ein Unternehmer für Umsätze von gebrauchten Fahrzeugen die Neuregelung in Anspruch, hat er jeden einzelnen Umsatz aufzuzeichnen. Aus den Aufzeichnungen müssen für jedes Fahrzeug getrennt der Verkaufspreis oder der Wert nach § 10 Abs. 4 Nr. 1, der Einkaufspreis und die Bemessungsgrundlage zu ersehen sein.

Zu § 25a Abs. 4

Absatz 4 sieht bei jeder Lieferung an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen eine Optionsmöglichkeit vor. Der Unternehmer kann im Einzelfall auf die Anwendung des § 25a verzichten und die Lieferung des Fahrzeugs nach den allgemeinen Vorschriften des Gesetzes besteuern.

Zu Artikel 2

Diese Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333